

10

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 211/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wladyslawa W [REDACTED] geborene M [REDACTED],
13721 P [REDACTED] Avenue, G [REDACTED], C [REDACTED] [REDACTED] (USA).

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs,
Dr. Lang und Gärtner

am 7. April 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 18. Juni 1982 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses, insbesondere
der ärztlichen Sachverständigengutachten des Prof. Dr. K[REDACTED].
Es nimmt dabei zulässigerweise auf die Ausführungen im land-
gerichtlichen Urteil Bezug. Rechtsgrundsätzliche Fragen
wirft der Rechtsstreit nicht auf. Das Berufungsurteil weicht
auch nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab.
Mit dem Gutachten des Prof. Dr. K[REDACTED] geht der Berufungs-
richter davon aus, daß es sich bei dem als verfolgungsbe-
dingt anerkannten Leiden eines psycho-physischen und psycho-
reaktiv strukturierten Erschöpfungssyndroms für die Zeit
bis zum 31. Dezember 1980 und dem chronifizierten depres-
siv-asthenischen Syndrom mit hypochondrischer Ausarbeitung
seit dem Anfang der sechziger Jahre nicht um Leiden mit
demselben fortlaufenden Krankheitsbild handelt. Es könne

10

- 3 -

auch nicht mit Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß die depressive Persönlichkeitsveränderung der Klägerin seit der Verfolgungszeit unaufhörlich bestanden habe. Die Verneinung der Entschädigungsfähigkeit dieses Leidens ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGH Rzw 1981, 13). Dabei setzt sich das Berufungsurteil zwar nicht ausdrücklich mit der Frage auseinander, welcher Zeitraum der Eingliederung der Klägerin in das Aufnahmeland Argentinien noch der Verfolgung zuzurechnen ist (vgl. BGH Rzw 1976, 136). Das in Bezug genommene landgerichtliche Urteil stellt aber tatrichterlich fest, daß allenfalls die ersten Emigrationsjahre in Argentinien der Verfolgung zuzurechnen seien. Davon geht offensichtlich auch das Berufungsgericht aus, wenn es im Tatbestand seines Urteils ausführt, der Ehemann der Klägerin habe nach seiner Einwanderung in Argentinien in H. ein Geschäftsunternehmen gegründet, das er in den folgenden Jahren erfolgreich betrieben habe, und die Klägerin selbst sei nur in der ersten Zeit ihres Aufenthalts in Argentinien einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, "bis die anfänglichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwunden waren". Ob das richtig ist, verantwortet der Tatrichter.

Auch die Rüge der Beschwerde, der Berufungsrichter habe die sogenannte KZ-Vermutung nach § 31 Abs. 2 BEG nicht beachtet, vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Im bisherigen Verfahren hat sich kein Hinweis darauf ergeben, daß die Klägerin mindestens ein Jahr in einer Haftstätte inhaftiert war, die nach § 42 Abs. 2 BEG und der dazu erlassenen 6. DV-BEG als Konzentrationslager anerkannt ist. Die Klägerin selbst hat nur für die Zeit vom 27. August 1944 bis 2. Mai 1945 einen Aufenthalt in einem anerkannten Konzentrationslager (Ravensbrück und Sachsenhausen) behauptet. Die für die Zeit seit ihrer Verhaftung am 17. Mai 1941 angegebenen Haftstätten (Gefängnis in Warschau, Gestapogefängnis in Pawiak und Lager Madogoszcz) sind in der 6. DV-



SSG nicht als Konzentrationslager anerkannt. Mitte März 1944 soll sie zwar nach ihren Angaben einem Transport nach Bergen-Belsen "zugestellt" und von März 1944 bis August 1944 "von Lager zu Lager, von Kommando zu Kommando, hin- und hergejagt worden" sein, bis sie schließlich im Lager Ravensbrück landete. Einzelne Haftstätten hat sie dabei jedoch nicht genannt. Die Freiheitsentziehung während des Transportes zur Einlieferung in ein Konzentrationslager ist selbst keine Konzentrationslagerhaft im Sinne des § 31 Abs. 2 SGG (BGH Rz# 1973, 314).

Schließlich führen auch die Verfahrensrügen der Klägerin nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH Rz# 1967, 431).

Mai

Zorn